

Satzung

für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung
in der Stadt Itzehoe

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Die Originalfassung kann in der Abteilung Sozial- und Wohnungswesen der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 16.10.2019 folgende Satzung für die Stadt Itzehoe erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Itzehoe wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht die Stadt Itzehoe in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.
- (3) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist organisatorisch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister angegliedert.
- (4) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist kein Organ der Stadt Itzehoe. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Itzehoe die oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung in ihrem oder seinem Wirken und beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.
- (5) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird rechtzeitig über Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabengebietes von der Verwaltung unterrichtet und fachlich beraten.

§ 2 Aufgaben

Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung

- berät Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt Itzehoe tätigen Organisationen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt Itzehoe tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen,
- vertritt die Interessen der Behinderten gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt,
- gibt in der Regel Stellungnahmen und Empfehlungen ab gegenüber der Stadt Itzehoe und / oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- legt einmal jährlich dem Ausschuss für städtisches Leben der Stadt Itzehoe einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Finanzierung, Sprechstunde, Versicherungsschutz

- (1) Die Regelung der Entschädigung für die oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt in der Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe.
- (2) Für Sprechstunden wird ein Büro im Bereich des Amtes für Bürgerdienste zur Verfügung gestellt.
- (3) Sachmittel (Telefon, EDV, Büromaterial etc.) werden vom Amt für Bürgerdienste zur Verfügung gestellt und über die Kostenstelle der Abt. Sozial- und Wohnungswesen abgerechnet.
- (4) Für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband SH gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die Vorschriften nach der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) zu beachten.

§ 5 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der DSG-VO zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 20.01.2020

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung Nr. 8/2020 der Satzung erfolgte am 14.02.2020 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt zum 14.02.2020 in Kraft.